

01.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der
Verwaltungsgerichtsordnung**

- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Entwurf eines**Fünften Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung****A. Zielsetzung**

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung legt für den Fall, daß die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Ausgangsbehörde als gleichzeitige Widerspruchsbehörde fest. § 185 Abs. 2 VwGO räumt den alten Bundesländern, die nicht über eine Mittelinstanz verfügen, die Möglichkeit ein, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen. In Mecklenburg-Vorpommern ist angestrebt, von dieser Möglichkeit ebenfalls Gebrauch zu machen; Brandenburg will diese Möglichkeit eröffnen.

B. Lösung

Eine Änderung des § 185 Abs. 2 VwGO in dem Sinne, daß Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit in den Katalog aufgenommen werden, würde den Ländern die Möglichkeit einräumen, in näher zu bestimmenden Fällen der obersten Landesbehörde das Recht zum Widerspruchsbescheid zu geben.

Ausgeliefert am 04. OKT. 1993

C. Alternativen

Die Länder verzichten auf diese Möglichkeit. Das würde bedeuten, daß weiterhin grundsätzlich die Ausgangsbehörde Widerspruchsbehörde ist, wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Landesbehörde ist. Zwar wird erst nach Inkrafttreten der Änderung des § 185 Abs. 2 VwGO geprüft werden müssen, ob und in welchen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Den Ländern würde jedoch bei dieser Alternativlösung bereits die Möglichkeit des Gebrauchmachens abgeschnitten werden.

D. Kosten

Dadurch, daß der Gesetzentwurf die Möglichkeit schafft, die Zuständigkeit für den Widerspruchsbescheid zu verlagern, entstehen noch keine finanziellen Belastungen.

Entwurf eines

Fünften Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 185 Abs. 2 werden nach dem Wort "Berlin," das Wort "Brandenburg," und nach dem Wort "Hamburg," das Wort "Mecklenburg-Vorpommern," eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) legt für den Fall, daß die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, die Ausgangsbehörde als gleichzeitige Widerspruchsbehörde fest. § 185 Abs. 2 VwGO räumte den alten Bundesländern, die nicht über eine Mittelinstanz verfügen, die Möglichkeit ein, Abweichungen von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 2 zuzulassen.

Da in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls keine Landesmittelbehörden bestehen, ist es vom Gesetzeszweck geboten, diese Länder in den Katalog des § 185 Abs. 2 VwGO mit aufzunehmen.

Begründung gegenüber dem Plenum:

Auf die Begründung zu vorstehendem Vorschlag eines Gesetzentwurfs wird Bezug genommen.